

Ziel:	Die Ausgleichsmassnahmen STAF für die Finanzhaushalte der Einwohnergemeinden wurden auf acht Jahre (2020 bis 2027) im Gesamtumfang von rund CHF 200 Mio. festgelegt. Wegen des unerwartet positiven Steueraufkommens bei den juristischen Personen (JP), welches sich bereits für die ersten vier Jahre (2020 bis 2023) abgezeichnet hat, soll der Staatsbeitrag STAF in den letzten beiden Vollzugsjahren 2026 und 2027 auf um je CHF 2 Mio. gekürzt werden.
Beschreibung:	Die erwarteten Steuerausfälle der JP werden im Finanz- und Lastenausgleich über die befristeten Ausgleichsinstrumente eines arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs (§ 38 FILAG EG) kombiniert mit einem Härtefallausgleich (§ 39 FILAG EG) abgedeckt. Insgesamt werden über acht Jahre (2020 bis 2027) gegen CHF 200 Mio. an "Ausgleichsgeldern" zu Gunsten der Gemeindehaushalte vom Kanton geleistet. Die Massnahmen sind im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG EG, BGS 131.73) legiferiert (§§ 39 und 40 FILAG EG). Im Zwischenbericht des Regierungsrates (vgl. Ziffer 2.3.3 der Botschaft und Entwurf zum Wirksamkeitsbericht 2023 vom 20.03.2023) wurde festgestellt, dass - basierend auf den Jahren 2020 und 2021 - die Abfederungsmassnahmen bei einem Grossteil der Gemeinden wirken. Andererseits zeigte sich, dass sich das Steueraufkommen der JP insgesamt (über alle Gemeinden gesehen) deutlich positiver entwickelt als seinerzeit bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahme angenommen: So war erwartet worden, dass das ursprüngliche Gemeindesteueraufkommen der JP von CHF 124 Mio. künftig dauerhaft um über CHF 40 Mio. pro Jahr geringer ausfallen würde. Nun zeigen die Jahre 2020 bis 2023, dass das jährliche Gemeindesteueraufkommen der JP durchschnittlich bei etwas über CHF 100 Mio. pro Jahr zu liegen kommen. Das eigentliche Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste durch den Kanton gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde damit - Stand heute - bezogen auf alle Gemeinden deutlich übertroffen. Insbesondere im ersten Jahr (2020) hat sich gezeigt, dass der noch rückwirkend ausgerichtete Ausgleich nicht zwingend nötig gewesen wäre, da das Gemeindesteueraufkommen über CHF 100 Mio. betragen hat. In Anbetracht dessen soll der Ausgleich in den letzten zwei Jahren (2026 und 2027) um je CHF 2 Mio. gekürzt werden.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Der Vorschlag den STAF-Ausgleich für die Jahre 2026 und 2027 um je CHF 2 Mio. zu kürzen, kann aus den folgenden Gründen vom Fachamt nicht empfohlen werden: 1) Die Kürzung um je CHF 2 Mio. für die Jahre 2026 und 2027 müsste im "Arbeitsmarktlichen Lastenausgleich" erfolgen, dessen Dotation für die fraglichen Jahre jährlich mit CHF 21,2 Mio. gesetzlich festgelegt ist. Seine Anpassung würde zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen rund 60 Gemeinden bezüglich der Restbelastung führen. Dies weil die gesetzliche geregelte Ausgleichslösung im Zusammenspiel der beiden Gefässe "Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich" und "Härtefallausgleich STAF" verzerrt würde. 2) Eine Gesetzesänderung müsste spätestens im 1. Quartal 2025 beschlossen werden, damit sie ordentlich im Vollzug zum FILA 2026 einfließen kann. Dies erachten wir als nicht realistisch. Sofern die Massnahme umgesetzt werden muss, ist die Gesetzgebung bezüglich § 49 Abs. 1 Bst. c) FILAG anzupassen.

Antrag:	Nicht beantragen, stattdessen als Alternativmassnahme "Verkürzung STAF-Laufzeit" weiterverfolgen.
Kompetenz:	Kantonsrat
	Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	2'000	2'000	0	0	4'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-2'000	-2'000	0	0	-4'000